



ÖkoKauf Wien

Für Umwelt- und Klimaschutz

www.oekokauf.wien.at

Kriterienkatalog 03003

14. Dez. 2010

Druckerzeugnisse



Stadt  Wien

Wien ist anders.

„ÖkoKauf Wien“
Arbeitsgruppe 03 – Druck, Papier und Büromaterial
ArbeitsgruppenleiterIn:

Irene Geiger
Magistratsabteilung 54
Am Modenapark 1-2, A-1030 Wien
Telefon: +43 1 4000 54071
E-Mail: irene.geiger@wien.gv.at
www.oekokauf.wien.at

Impressum:

Herausgeber: Magistrat der Stadt Wien, Programm für umweltgerechte Leistungen
„ÖkoKauf Wien“, 1082 Wien, Rathaus, www.oekokauf.wien.at

Beschaffung von Druckerzeugnissen

(03003/14.12.2010)

1. Einführung

Wichtige Ziele bei der Realisierung des betrieblichen Umweltschutzes in der Wiener Verwaltung sind die Reduzierung des Ressourcenverbrauches (z.B. Energie), die Vermeidung umweltbelastender Stoffe, die Vermeidung und Verminderung von Abfällen, die Erhöhung der Entsorgungssicherheit nicht vermeidbarer Abfälle sowie die Verminderung von Lärm- und Schadstoffbelastungen am Arbeitsplatz.

Druckerzeugnisse auf Recyclingpapier oder chlorfrei gebleichtem Papier, produziert unter qualitativen und quantitativen Beschränkungen hinsichtlich Lösungsmittel und Druckfarbeneinsatz sowie eine optimale Verwendung gestattende Bindung und Veredelung der Produkte schaffen die Voraussetzung für Ressourcenschonung und eine erhebliche Reduzierung von Gesundheits- und Umweltgefährdungen.

BeschafferInnen-Information

Diese Kriterien gelten für:

Druckerzeugnisse aus Papier, die im Bogenoffsetdruck, Rollenoffsetdruck Coldset, Rollenoffsetdruck Heatset, digitalen Offsetdruck und elektrografischen Digitaldruck hergestellt wurden.

- Bücher
- Magazine, Illustrierte
- Broschüren
- Adressbücher
- Formulare, Rechnungsblöcke
- Kalender
- Telefonbücher
- Zeitungen (Tages- oder Wochenzeitungen)
- Werbedrucksorten.

Die Bindeart ist gemäß dem Verwendungszweck, der Beanspruchung und der Lebensdauer des Produkts festzulegen. Die Faden- und die Drahtheftung haben Vorrang gegenüber der Klebebindung.

Sofern es für die Einhaltung der Gebrauchstauglichkeit (Schutzfunktion) erforderlich ist, ist eine Drucklackierung auf Wasserbasis zulässig.

2. Mindestanforderungen an die Leistung in der Leistungsbeschreibung

In die Leistungsbeschreibung sind folgende Mindestanforderungen an die Leistung jedenfalls aufzunehmen:

Papier

Die zu verarbeitenden Papiersorten müssen den Kriterien der Mustermappe ökologische Druckpapiere, Büropapiere und Rollendruckpapiere (Web Paper) von „ÖkoKauf Wien“ entsprechen oder mit einem Umweltzeichen Typ 1 nach ÖNORM EN ISO 14024 ausgezeichnet sein.

Druckprozess

Im gesamten Druckprozess dürfen keine Stoffe eingesetzt werden, die als „krebserzeugende Arbeitsstoffe“ (A1, A2 oder B) gemäß der Grenzwertverordnung 2007 (GKV 2007) BGBl.

243/2007 i.d.g.F. des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, eingestuft sind.

Ausgeschlossen sind auch Stoffe, die nach der Chemikalienverordnung 1999 BGBl. II Nr. 81/2000 in der geltenden Fassung in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG als sehr giftig (T+), giftig (T), krebserzeugend (H350) erbgutverändernd (H340), fortpflanzungsgefährdend (H360F, H360D, H360FD, H360 Fd, H360dF, H361f, H361d, H371fd) oder als umweltgefährlich (H 410, H411) eingestuft sind. Das gilt auch für sämtliche Inhaltsstoffe von Druckfarben und Mitteln zum Ersatz bzw. zur Reduzierung des Isopropanolgehalts im Wischwasser.

Kleber und Bindung

Bei der Drahtheftung darf nur cadmiumfreier Stahl verwendet werden.

Bei der Klebebindung darf nur Dispersionsklebstoff auf Wasserbasis oder Schmelzklebstoff auf Basis von Ethylvinylacetat (EVA) verwendet werden. Verboten sind Klebstoffe auf Polyurethanbasis. Die Klebebindung muss bei einem Pull-Test über 7,2 N/cm liegen.

Umschlag

Für Hartdeckeleinbände sind nur Leinen- und Papierüberzüge zulässig.

Kunststoffkaschierungen sind nicht zulässig.

Datenblätter

Aktuelle Datenblätter für die Mindestanforderungen sind beizubringen. Daten betreffend die Mindestanforderungen, die in den Datenblättern nicht angeführt sind, sind auf gesonderte Anforderung des Auftraggebers oder der Auftraggeberin in geeigneter Form nachzuweisen.

3. Verpackung

Halogenhaltige Polymere in der Verpackung sind grundsätzlich unerwünscht.

Die BieterInnen haben anzugeben, ob und gegebenenfalls an welchem Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 11 der Verpackungsverordnung 1996, BGBl. II Nr. 648/1996 i.d.g.F., sie teilnehmen. Falls sie an keinem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen, haben sie anzugeben, welche Maßnahmen zur Rücknahme der in Verkehr gebrachten Verpackungen sie setzen.